

Statuten der Schweizer Filmakademie

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizer Filmakademie“ besteht ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck des Vereins

¹Die Schweizer Filmakademie verleiht die verschiedenen Auszeichnungen des Schweizer Filmpreises, von der Nominierung bis zur Preisverleihung.

²Die Akademie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Sie ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

³Die Verleihung des Schweizer Filmpreises umfasst die Erarbeitung der Kriterien und des Verfahrens für die Auswahl und die Auszeichnung der PreisträgerInnen des Schweizer Filmpreises in seinen verschiedenen Kategorien. Das Verfahren und die Preiskategorien werden im Nominierungsreglement bestimmt.

⁴Die Kriterien, die ein Film erfüllen muss, um sich für das Auswahlverfahren zum Schweizer Filmpreis zu qualifizieren, richten sich nach den Bestimmungen des Schweizer Filmgesetzes.

II. Mitgliedschaft

3. Mitgliedschaft

3.1 Gründungsmitglieder

¹Gründungsmitglieder sind die Vollmitglieder des Dachverbandes CinéSuisse. Wer neu als Vollmitglied im Dachverband von CinéSuisse aufgenommen wird, wird damit auch Gründungsmitglied der Filmakademie.

²Die Gründungsmitglieder hatten vor allem in den Anfängen eine wichtige Aufgabe, heute haben Sie noch ein Teilnahmerecht.

³Die Gründungsmitglieder unterstützen aktiv die Tätigkeit der Filmakademie. Sie nehmen aber nicht am Verfahren für die Auswahl und Auszeichnung der Preisträgerinnen und Preisträger teil.

⁴Die Gründungsmitglieder und das Bundesamt für Kultur werden über die Aktivitäten der Filmakademie informiert und an die Mitgliederversammlung eingeladen als Gäste ohne Stimmrecht.

⁵Gründerverbände oder zwei ordentliche Mitglieder dieser Verbände haben das Recht, dem Vorstand Mitglieder zur Ad-personam-Aufnahme vorzuschlagen.

3.2. Ordentliche Mitglieder

¹Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Natürliche Personen, die gemäss Gründungsversammlung die Voraussetzungen an die Mitgliedschaft erfüllen;
- b) Natürliche Personen, die nach der Gründung für den Schweizer Filmpreis nominiert werden oder denen der Preis zuerkannt wird.
- c) Natürliche Personen, welche auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

²Die Mitgliedschaft entsteht durch eine Beitrittserklärung.

- ³Beim **Gewinnerfilm in der Kategorie «Bester Spielfilm»** erfüllen Regie, Regieassistent, Drehbuch, Produktion, Kamera, Montage, Licht, Ausstattung, Kostüm, Maske, Ton, Mischung/Sound Design, Musik, HauptdarstellerInnen, Casting, Bildnachbearbeitung (Colorgrading/Compositing), Script/Continuity, Produktionsleitung, Animation und Rigging die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft.
- ⁴Beim **Gewinnerfilm in der Kategorie «Bester Dokumentarfilm»** erfüllen Regie, Produktion, Kamera, Montage, Ton, Mischung/Sound Design, Musik, Bildnachbearbeitung (Colorgrading/Compositing)ie Produktionsleitung, Animation und Rigging die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft.
- ⁵Beim **Gewinnerfilm in der Kategorie «Bester Kurzfilm»** erfüllen Regie, Regieassistent, Drehbuch, Produktion, Animation, Kamera, Montage, Licht, Ausstattung, Kostüm, Maske, Ton, Mischung/Sound Design, Musik, HauptdarstellerInnen, Casting, Rigging, Bildnachbearbeitung (Colorgrading/Compositing), Script/Continuity und Produktionsleitung die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft.
- ⁶Beim **Gewinnerfilm in der Kategorie «Bester Animationsfilm»** erfüllen Regie, Regieassistent, Drehbuch, Storyboard, Produktion, Animation, Kamera, Montage, Licht, Ton, Mischung/Sound Design, Musik, Rigging, Bildnachbearbeitung (Colorgrading/Compositing), Produktionsleitung, Charakterdesign, Backgrounddesign, Puppenbau, Setbau und Layout die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft.
- ⁷Bei den Nominierten in den Kategorien «Bester Spielfilm», «Bester Dokumentarfilm», «Bester Kurzfilm» und «Bester Animationsfilm» erfüllen Regie und Produktion die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft.
- ⁸Beim Gewinnerfilm und den Nominierten in der Kategorie «Bester Abschlussfilm» erfüllt die Regie die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft.
- ⁹Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Teilnahme am Wahlverfahren zum Schweizer Filmpreis

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, am Wahlverfahren zum Schweizer Filmpreis teilzunehmen, wie dies im Nominationsreglement definiert wird. Die Teilnahme setzt allerdings voraus, dass im betreffenden Jahr der Mitgliederbeitrag bezahlt wurde. Sofern im betreffenden Jahr der Mitgliederbeitrag nicht einbezahlt wurde, wird das Mitglied vom Wahlverfahren ausgeschlossen.

5. Ausschluss

¹Der Vorstand kann ein Mitglied, das während zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat, aus der Akademie ausschließen. Vor dem Ausschluss gibt der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit, sich zum geplanten Ausschluss zu äußern.

²Der Entscheid über einen Ausschluss ist endgültig.

III. Organe der Akademie

6. Organe

Organe des Vereins sind:

- Gründerversammlung
- Mitgliederversammlung
- Vorstand

7. Gründerversammlung

Die Gründerversammlung tagt nur bei Bedarf und wird durch den Vorstand einberufen.

8. Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und tagt mindestens einmal jährlich.

²Eine Einberufung hat des Weiteren zu erfolgen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands dies verlangen.

9. Zuständigkeit Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- Änderung der Statuten;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Wahl des Präsidenten und der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- Aufnahme von zusätzlichen Mitgliedern, welche keinen Schweizer Filmpreis erhalten haben;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Festsetzung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Revisionsstelle.

10. Einberufung

¹Die Mitglieder werden durch den Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden 20 Tage im Voraus eingeladen.

²Wird die Mitgliederversammlung von Mitgliedern verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

11. Durchführung

¹Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin resp. den Präsidenten geleitet.

²Die Mitgliederversammlung fällt ihre Entscheide grundsätzlich durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin resp. der Präsident den Stichentscheid.

³Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

⁴Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

12. Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus der Präsidentin resp. dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

²Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung. Die mit der Geschäftsführung betraute Person führt die administrativen Geschäfte des Vereins. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

³Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

⁴Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes kommen aus der Romandie resp. dem Tessin.

⁵Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr.

⁶In begründeten Fällen kann der Vorstandsbeschluss auf dem Zirkularweg eingeholt werden.

13. Zuständigkeit

Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung gehören. Dazu gehören insbesondere:

- Vereinbarung mit der für die Organisation des Filmpreises betrauten Institution resp. Person;
- Erstellung des Budgets;
- Vorbereitung der Geschäfte z.Hd. der Mitgliederversammlung;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Änderung des Nominierungsreglements;
- Führen einer Ad Personam Liste. Der Vorschlag des Vorstandes wird den Mitgliedern an der Mitgliederversammlung einmal jährlich zur Annahme vorgelegt.

14. Organisation

¹Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst und tagt sofern dies die Präsidentin resp. der Präsident oder ein Mitglied für notwendig erachten.

²Der Vorstand entscheidet, wer in welchen Bereichen die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins trägt und diesen gegen aussen vertritt.

IV. Finanzielles, Buchführung

15. Finanzielles

Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Übrige Beiträge

16. Abrechnung

Das Rechnungsjahr der Schweizer Filmakademie beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die Jahresrechnung und die Bilanz werden den Mitgliedern vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zugestellt. Die Buchhaltung steht jedem Mitglied zur Einsichtnahme offen.

17. Revision

Die Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Revisorinnen oder Revisoren zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes des Vereins sein dürfen. Sie werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Revisorinnen oder Revisoren haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

V. Auflösung

18. Auflösung des Vereins

¹Im Falle der geplanten Auflösung des Vereins beruft der Vorstand vorgängig die Gründerversammlung ein. Diese gibt z. Hd. der Mitgliederversammlung eine Empfehlung über die geplante Liquidation.

²Nur eine speziell zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

³Im Falle der Auflösung werden die Gründungsmitglieder mit der Liquidation beauftragt. Die Gründungsmitglieder befinden auch darüber, wer nach der Auflösung dieses Vereins die Auszeichnungen zum Schweizer Filmpreis verleihen soll.

⁴Ein allfälliger Liquidationserlös geht an den Dachverband CinéSuisse.

Die achte Statutenrevision wurde genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 10.08.2025